



**ORTSGEMEINDE**

**TIEFENTHAL**

**SATZUNG NACH § 34 BAUGB**

FÜR DEN TEILBEREICH **IM KIRCHWEG**

FLUR I

M 1: 1000

**LEGENDE**

-  RAUMLICHER GELTUNGSBEREICH GEM. § 34 (4) NR. 1 BAUGB
-  FLURGRENZE
-  FLACHEN GEM. § 34 (4) NR. 3 BAUGB
-  OFFENTLICHE VERKEHRSFLACHE
- MD** DORFGEBIET
- II** MAX. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

Gehört zum Bescheid vom 10.07.96  
 Az.: 6160-610-13/1219  
**Kreisverwaltung Bad Kreuznach**

## SATZUNG

über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Teilgebiet "Kirchweg" in der Ortsgemeinde Tiefenthal gem. § 34 Abs. 4 BauGB vom 30.07.1996..

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenthal hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Nm. 1 und 3 BauGB vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland - Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB festgelegt. Das Außenbereichsgrundstück in der Flur 1, Flurstücksnummern: 172, 173, 6/1, 5, 4, 3/1, 3/2, 195/1 tw. wird gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Abrundung des Gebietes mit einbezogen.

### § 2

Die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und des Außenbereichsgrundstückes ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich somit auf die Flurstücke:

Flur 1, Flurstück-Nm.: 172, 173, 6/1, 5, 4, 3/1, 3/2, 195/1 tw., 95/1, 92, 93, 94, 91/1, 91/2, 9/1, 53, 54, 55/1, 90, 294/3, 294/4, 174

### § 3

Für das Gebiet wird festgesetzt:

1. Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2. max. 2 Vollgeschosse gem. § 16 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
3. Die vorhandenen älteren standortgerechten Einzelgehölze sind zu erhalten gem. § 9 Abs. 1 Nm. 20a und 25b BauGB, insbesondere die Weiden, Erlen und Eschen entlang des Appelbaches.
4. Pro Baugrundstück ist eine Fläche von mindestens 250 m<sup>2</sup> landschaftsgärtnerisch anzulegen. Die Flächen sind mit Gehölzen zu bepflanzen oder als Rasenflächen anzulegen und sind dauerhaft zu erhalten sowie zu pflegen.
5. Aus Gründen des Schutzes der Fließgewässer ist auf den Grundstücken entlang des Appelbaches ein 10,00 m Bereich als nicht nutzbarer Uferrandstreifen zu erhalten. In diesem Bereich dürfen keine Geländeerhöhungen, Mauern, Zäune und sonstige bauliche Anlagen ausgeführt werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB. Diese Flächen sind bei den 4. genannten Flächen anzurechnen.
6. Auf den Baugrundstücken im Bereich der Flurstücks-Nr. 195/1 ist entlang des Kirchweges ein 5,00 m breiter Grünstreifen anzulegen, der mindestens zu 50 % mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen ist. Befestigungen innerhalb dieser Fläche sind nur im Bereich der Zufahrten zulässig (pro Grundstück 1 Zufahrt in einer Breite von maximal 3,00 m Breite).

7. Weitergehende Hinweise insbesondere zur Ausführung sind dem Landespflegerischen Planungsbeitrag zu entnehmen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Tiefenthal

Tiefenthal, ..den..30..07..1996..

Der Ortsbürgermeister

*Weyell*

(W e y e l l)



es wird bezeugt: Das vorstehende  Abschrift   
mit dem Original übereinstimmt, das in  
unbeglaubigter Form  in Urschrift  
Vorlage  in Abschrift vorlag.

Bad Kreuznach, den 21.8.1996  
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach  
im Auftrag



*Grossart*